

SATZUNG

SÜDWIND e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen SÜDWIND e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gerechtigkeit im Sinne der Völkerverständigung u. a. durch wissenschaftliche Untersuchungen, Publikationen, Tagungen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu weltwirtschaftlichen Themen.
- 2) Als Verbraucherschutzorganisation vertritt er die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne dieser Ziele durch Aufklärung und Beratung, nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Errichtung und Arbeit eines Instituts für Ökonomie und Ökumene verwirklicht. Das Institut hat, basierend auf dem Zusammenhang von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, die Aufgabe,
 - a) globale wirtschaftliche Zusammenhänge und deren Hintergründe wissenschaftlich zu analysieren und Expertisen im Bereich von Ökonomie und Ökumene bereitzustellen. Dabei sind die Erfahrungen der Armen und ihre Anliegen richtungweisend;
 - b) die Arbeitsergebnisse in vielfältiger Zusammenarbeit in Kirche und Öffentlichkeit wirksam umzusetzen. Dabei soll im Sinne des Zusammenhangs von christlichem Glauben und Handeln die unmittelbare lokale Betroffenheit aufgegriffen und für die Fragen internationaler Gerechtigkeit fruchtbar gemacht werden;
 - c) Instrumente und Handlungsmöglichkeiten mit und für entwicklungspolitischen Organisationen, Kirchen, Gemeinden, Basisgruppen, Netzwerken, Gewerkschaften, Verbänden, Stiftungen, Politik und Unternehmen zu entwickeln.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und BGB-Gesellschaften.
Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung verbindlich anzuerkennen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedern, die vorübergehend keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen können, kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden oder erlassen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist;
 - b) durch Tod einer natürlichen Person;
 - c) bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Auflösung;
 - d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen des Vereins verstößt. Er ist dem Mitglied nach Anhörung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann mit Monatsfrist Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
 - e) bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen unter der Voraussetzung, dass zuvor jeweils einmal unter der letzten dem Verein bekannten Adresse gemahnt worden ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die oder den Vorsitzende(n), die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister sowie die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen;
- b) zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen;
- c) den Jahres- und Geschäftsbericht entgegenzunehmen;
- d) einen Wirtschaftsplan zu beschließen;
- e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- f) die Höhe des Mitgliederbeitrages festzusetzen;
- g) Arbeitsschwerpunkte, Richtlinien und Grundsätze des Vereins festzulegen;
- h) im Einspruchsfall über Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden;
- i) Satzungsänderungen zu beschließen;
- j) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) werden durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene natürliche Person vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmübertragung und Stimmenkumulation sind ausgeschlossen. Jede Person kann nur eine Stimme führen.

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden. Darüber, welche Form der Mitgliederversammlung stattfinden wird, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung an die Mitglieder bekannt.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform ein. Der Finanzbericht und der Wirtschaftsplan werden mindestens zwei Wochen vor der MV zur Verfügung gestellt.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Begründung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme von Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks, eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und über Satzungsänderungen bedür-

fen der Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese sind von der Versammlungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- 2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung eines Vorschlags für eine Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen;
 - e) Regelung des Zeichnungsrechtes;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Erlass einer Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder virtuell teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- 5) Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstands mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in die Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern, nach § 3 Abs. 1 Buchst. b). gewählt werden.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann - bzw. bei den Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB muss - der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsdauer zum Mitglied des Vorstands wählen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zugewendet werden. Sie haben

Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der besonderen Vertreterinnen oder Vertreter

Für bestimmte Aufgabenbereiche kann der Vorstand besondere Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr oder ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- 1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Richtlinien. Sie oder er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie oder er kann durch Vorstandsbeschluss die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters oder Vertreterin im Sinne des § 30 BGB erhalten.
- 2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teil, soweit diese nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Anzahl von Mitgliedern nicht vertreten ist, muss der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Versammlung ist hierauf hinzuweisen.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Diakonische Werk der EKD/Brot für die Welt und an das bischöfliche Hilfswerk Misereor. Sollte eine dieser beiden Organisationen nicht mehr existieren oder einen Zweck haben, der nicht mit der Satzung von Südwind e.V. in Übereinstimmung zu bringen ist, soll das Geld an eine Organisation fließen, die sich in weltweiter Gerechtigkeit engagiert. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorab einzuholen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. November 2021 neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.